

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb		Drucksachen-Nr. 710/2008	
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2008	Beratung	
Rat	16.12.2008	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt A 18

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

1. Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 18.11.2008 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Zu § 1

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere durch die Härte des Winters, erschwert. Die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres lassen sich nicht genau prognostizieren. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Durch die jährlich gebotenen Vorträge der Über- bzw. Unterdeckungen treten aber größere Gebührenschwankungen auf und erschweren den Vergleich mit dem Vorjahr.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich insgesamt für 2008 umlagefähige Kosten in Höhe von 874.206 €.

Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

	Bisherige Gebühr	neue Gebühr	Abweichung
	Je Veranlagungsmeter		
Reinigung allgemeine Straßen	1,14 €	1,14 €	0,00 €
Reinigung Innenstadt	11,43 €	10,74 €	-0,69 €
Winterdienst Streustufe 1	1,41 €	1,17 €	-0,24 €
Winterdienst Streustufe 2	0,67 €	0,44 €	-0,23 €
Reinigung und Winterdienst Fußgängerzonen	26,04 €	27,34 €	+1,30 €

Mehr- oder Minderaufwendungen für den Winterdienst ergeben sich aus der Anzahl und Intensität der erforderlichen Einsätze und sind somit witterungsabhängig. Die jährlichen Kosten für den Winterdienst sind also nur zu einem geringen Teil beeinflussbar. Da die Kalkulation der Winterdienstgebühren, wie bereits ausgeführt, auf Grundlage des Durchschnitts vergangener Jahre erfolgt, ist die Gebührenhöhe auch zukünftig überwiegend von den Winterwitterungen abhängig. Im kommenden Jahr ergeben sich keine gravierenden Abweichungen zu den Kosten und Gebührensätzen des laufenden Jahres.

Die Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2007 konnte noch nicht abgeschlossen werden. Sich daraus ergebende Über- oder Unterdeckungen werden mit den Gebühren für das Jahr 2010 verrechnet.

Zu § 2

Sollte die Reinigung einer Straße über mehrere Wochen im Jahr ausbleiben oder nur mit erheblichen Mängeln durchgeführt worden sein, hat der Gebührenpflichtige einen Anspruch auf Erstattung der Straßenreinigungsgebühren. Bislang sah die Satzungsregelung vor, dass dieser Anspruch

„bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden“

kann.

Die Jahresveranlagung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt durch den Grundbesitzabgabenbescheid, der zum Jahresbeginn an alle Grundstückseigentümer verschickt wird. Da durch eine Gesetzesänderung das Widerspruchsverfahren ersatzlos weggefallen ist, kann

seit diesem Jahr kein Widerspruch mehr gegen den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben werden. Die Widerspruchsfrist betrug in der Vergangenheit einen Monat. Durch die Neuregelung in § 8 Absatz 2 Satz 4 der Satzung sind die Gebührenpflichtigen gegenüber der bisherigen Situation also gleichgestellt.

Zu § 3

Die Änderungen des Straßenverzeichnisses waren aus folgenden Gründen notwendig:

Dellbrücker Straße

Im Gegensatz zum Rest der Dellbrücker Straße, in dem die Stadt Bergisch Gladbach auf der Fahrbahn sowohl die Reinigung als auch die Winterwartung durchgeführt, werden in der Stichstraße Hausnummer 287 bis 297 keine Reinigungsleistungen durch die Stadt erbracht. Daher haben die Anlieger auch schon in der Vergangenheit keine Straßenreinigungsgebühren gezahlt. Die Konkretisierung des Straßenverzeichnisses folgt somit den tatsächlichen Verhältnissen.

Helene-Stöcker-Straße

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 für eine von der Gladbacher Straße abzweigenden Erschließungsstraße den Namen Helene-Stöcker-Straße vergeben. Der Vollständigkeit halber wird diese Straße ins Straßenverzeichnis aufgenommen.

Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße

Nach endgültiger Neuherstellung des entlang der Rhein-Berg-Passage verlaufenden Abschnitts der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße zwischen Stationsstraße und Jakobstraße hat die Stadt Bergisch Gladbach auch die Reinigung der dortigen Gehwege übernommen. Wie in anderen Straßen in der Innenstadt, die unmittelbar an eine Fußgängerzone grenzen, erfolgt diese Reinigung sechsmal wöchentlich. Dieser Straßenabschnitt ist daher der Reinigungsklasse F 2 (bisher: W 1) zuzuordnen.

Schlodderdicher Weg

Im Gegensatz zum Rest des Schlodderdicher Wegs, in dem die Stadt Bergisch Gladbach auf der Fahrbahn sowohl die Reinigung als auch die Winterwartung durchgeführt, werden in der Stichstraße Hausnummer 21 bis 23 a keine Reinigungsleistungen durch die Stadt erbracht. Daher haben die Anlieger auch schon in der Vergangenheit keine Straßenreinigungsgebühren gezahlt. Die Konkretisierung des Straßenverzeichnisses folgt somit den tatsächlichen Verhältnissen.

St.-Rochus-Weg

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 für den zwischen dem Lichtenweg und Schulstraße verlaufenden Verbindungsweg den Namen St.-Rochus-Weg vergeben. Der Vollständigkeit halber wird dieser Weg ins Straßenverzeichnis aufgenommen.

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,14 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 2,31 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,58 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 1,17 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,44 Euro
- in Reinigungsklasse F 1: 27,34 Euro
- in Reinigungsklasse F 2: 10,74 Euro

§ 2

In § 8 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr – erhält Absatz 2, Satz 4 folgende Fassung:

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 3

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu bzw. erstmals festgelegt.

§ 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsstufe
Dellbrücker Straße ohne Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	W 1
Dellbrücker Straße Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	S 2
Helene-Stöcker-Straße	S 2
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Stationsstraße bis Jakobstraße	F 2
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Jakobstraße bis Paffrather Straße	W 1
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraße Hausnummern 21-23 a	W 1
Schlodderdicher Weg Stichstraße Hausnummern 21-23 a	S 2
St.-Rochus-Weg	S 2

<-@